



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Allgemeinverfügung

zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

Auf Grundlage der §§ 44 und 45 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird **ganztäglich** untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf
 - die Städte Spremberg/ Grodk und Drebkau/ Drjowk;
 - die Gemeinden Kolkwitz/ Gołkojce und Neuhausen/Spree / Kopańce/Sprjewja,
 - die Gemeinden Wiesengrund/ Łukojce und Felixsee/ Feliksowy Jazor des Amtes Döbern-Land/ Amt Derbno-kraj
 - sowie auf alle Gemeinden der Ämter Peitz/ Picnjo und Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota).
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
6. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung können bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Begründung

Durch die sehr hohen Temperaturen und die anhaltende Trockenheit hat sich die bereits angespannte wasserwirtschaftliche Situation im Einzugsgebiet der Spree weiter verschärft. Eine signifikante Verbesserung ist aufgrund der prognostizierten anhaltend trockenen und warmen Witterung kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten. Auch vereinzelte, örtliche Regenereignisse und Gewitter werden nicht zu einer Entspannung der Niedrigwasserstände in den Gewässern beitragen können.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

In dieser Situation können sich bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilig auf die Gewässerökologie, vor allem in kleineren Gewässern, auswirken. Es ist deshalb dringend erforderlich, die Gewässer vor jeder weiteren vermeidbaren Beeinträchtigung zu schützen.

Mit der Allgemeinverfügung vom 17.06.2022 wurde bereits der Eigentümer- und Anliegergebrauch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr untersagt. Inzwischen hat sich die Situation allerdings soweit verschärft, dass eine zeitliche Beschränkung der Wasserentnahmen nicht mehr ausreicht und ein ganztägliches Entnahmeverbot erforderlich ist, um die Tiere und Pflanzen in den Gewässern, die aufgrund der niedrigen Wasserstände ohnehin schon beeinträchtigt sind, vor größeren Schäden zu bewahren.

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig und kann die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß §§ 44 und 45 BbgWG im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung beschränken oder ganz verbieten, um die Gewässer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Durch diese Allgemeinverfügung wird den Eigentümern der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und den zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung **ganztäglich** untersagt.

Die Maßnahme entspricht der gemeinsam im Niedrigwasserkonzept vom 29.09.2021 festgelegten Vorgehensweise zur Wasserbewirtschaftung in Niedrigwasserverhältnissen im Flussgebiet mittlere Spree. Sie ist dazu geeignet, das weitere Absinken der Wasserstände zu verringern und einer zunehmenden Beeinträchtigung der Gewässerökosysteme entgegenzuwirken. Außerdem ist sie erforderlich, da alle anderen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Bewältigung der Niedrigwassersituation bereits erschöpfend umgesetzt wurden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil die Einhaltung einer gewöhnlichen Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen den unmittelbaren und effektiven Schutz der Wasserreserven und Gewässerökosysteme zu weit verzögern würde.

Außerdem ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden und sich dadurch die Niedrigwassersituation weiter verschärft. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.



Damit im Übrigen auch die Interessen der Eigentümer von Gewässergrundstücken und der Anlieger angemessen berücksichtigt sind, ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer widerruflichen Ausnahmegenehmigung auf Antrag möglich, wenn die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Hinweise

1. Die bisher gültige Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs vom 17.06.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2022) wird aufgehoben.
2. Der Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG (z. B. das Baden, Tauchen oder Viehtränken) wird durch diese Allgemeinverfügung nicht eingeschränkt.
3. Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen. Sofern die Einschränkung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung an den Erlaubnisinhaber.
4. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße bis zu 50.000,00 € gemäß § 103 Abs. 2 WHG).

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), der 21.07.2022

In Vertretung

Olaf Lalk
Erster Beigeordneter